



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6720 –

Frage Nummer 14 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Nachdem das Handelsblatt in seiner Online-Ausgabe am 12.02.2020 berichtet, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie diverse Landesbehörden für Verfassungsschutz demokratisch gewählte Abgeordnete überwachen, frage ich die Staatsregierung, welche Abgeordneten des Landtags wurden im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten), welche Abgeordneten des Deutschen Bundestags, Europäischen Parlaments oder Mitglieder der bayerischen Bezirkstage wurden im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten) und hat die Staatsregierung Kenntnis über Abgeordnete des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments aus Bayern oder Mitglieder der bayerischen Bezirkstage, welche im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurden (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten)?

Quelle: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/alternative-fuer-deutschland-verfassungsschutz-nimmt-abgeordnete-des-hoেকে-fluegels-ins-visier/25538156.html?ticket=ST-2087172-LZ3L9tKOZ4QWaQbmo5xZ-ap2>

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts –BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen

Mandatsträgern unterliegt aktuell kein Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

Dem BayLfV sind im Rahmen seines Beobachtungsauftrags derzeit insgesamt fünf Bezirkstagsmitglieder bekannt geworden, die bei der letzten Bezirkstagswahl gewählt worden sind.

Eine Person wurde auf einem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE in den Bezirkstag Oberfranken gewählt.

In die Bezirkstage von Oberbayern, Mittelfranken, Niederbayern und Schwaben wurde jeweils eine Person gewählt, die für die AfD bei den Bezirkstagswahlen angetreten ist.

Hinsichtlich der jeweiligen Gründe für die Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass hinsichtlich eines für die AfD in den Bezirkstag gewählten Bezirkstagsmitglieds noch ein Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Beobachtung anhängig ist.

Eine namentliche Nennung oder die Nennung von Listenplätzen würde zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Die Fragestellung nach Beobachtungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz überschreitet den Verantwortungsbereich der Staatsregierung.